

**Dringliche Motion Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli, FDP):  
Stadtnomaden im Aaretalschutzgebiet, woher die Legitimation?**

Im Anzeiger Region Bern vom 11. Mai 2011 erschien die Baupublikation für die Stadtnomaden an der Neubrückestrasse. Das betreffende Grundstück liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 101 Uferschutzplan Abschnitt Neubrücke. Die Nutzungszone ist als Freifläche A deklariert und befindet sich im Aaretalschutzgebiet. Es ist bekannt, dass dieses Grundstück dem Verein Alternative (oder auch Stadtnomaden genannt) zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Legitimation zu einem solchen Vorgehen bleiben die Stadtbauten als Bauherrin und der Gemeinderat als deren Auftraggeber schuldig. Zudem ist es eine klare Umgehung des Volkswillens. Die Stadtbernerinnen und Stadtberner haben am 10. März 1996 mit über 60% die Schaffung von zwei Hüttendorfzonen in der Felsenau und beim Autobahnzubringer Neufeld abgelehnt. Seither ist keine rechtliche Grundlage geschaffen worden, die es erlauben würde, dass so genannte alternative Wohnformen auf städtischem Boden eine Bleibe finden. Übrigens gibt es schon so etwas wie eine faktische Hüttendorfzone im Zaffaraya, welche nach wie vor jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrt, aber aufgrund des Nichtstuns des rot-grünen Gemeinderates zum faktischen Providurium mutiert ist. Es ist absehbar, dass es auch im Fall der Stadtnomaden so weit kommt.

Mit dem Weg des geringsten Widerstands ist das Problem nicht aus der Welt geschafft. Es ist absehbar, dass auch andere alternative Gruppierungen eine Bleibe finden wollen und den gleichen Weg wie die Stadtnomaden einschlagen werden. Nach dem Motto: Wer die Verwaltung am meisten ärgert, bekommt auch das, was er will. Der Gemeinderat erweist sich und einer Mehrheit der Bevölkerung mit diesem Vorgehen einen Bärendienst und schafft mit dieser Baueingabe ein Präjudiz für die Zukunft. Andere werden folgen und der Gemeinderat wird es schwer haben, eine plausible Erklärung für eine Ablehnung zu finden.

Aus vorgenannten Gründen wird der Gemeinderat aufgefordert:

- den Verwaltungsrat Stadtbauten zu beauftragen bzw. anzuordnen, das Baugesuch „Neubrückestrasse“ Kreis Grundstück, 2/2030 innert der Auflagefrist zurückzuziehen.

Bern, 12.5.2011

Begründung der Dringlichkeit

Die Baupublikation ist am 11. Mai 2011 erfolgt. Die Einsprachfrist läuft bis und mit 10. Juni 2011, anschliessend erfolgt die Baubewilligung. Der Stadtrat muss daher innert dieser Frist darüber befinden können.

Bern, 12. Mai 2011

*Dringliche Motion Fraktion FDP (Dolores Dana/Christoph Zimmerli, FDP), Jacqueline Gafner Wasem, Dannie Jost, Pascal Rub, Bernhard Eicher, Alexandre Schmidt, Yves Seydoux  
Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.*

## **Antwort des Gemeinderats**

Das Nein zur Volksabstimmung aus dem Jahr 1996 zur Schaffung von zwei Zonen für experimentelles Wohnen im Neufeld und in der Felsenau gilt nach wie vor. Da auch das Bedürfnis nach alternativen Wohnformen weiterhin besteht und Grundstückbesetzungen zu politischen Vorstössen sowie zu Klagen von betroffenen Grundeigentümern führten, sah sich der Stadtpräsident veranlasst, einen runden Tisch zum Thema der alternativen Wohngruppen zu veranstalten. Teilnehmende am runden Tisch waren Vertreterinnen und Vertreter der Burgergemeinde, der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Energie Wasser Bern, der Stadtbauten Bern, aller städtischen Direktionen sowie die Regierungsstatthalterin. Im Hinblick auf die bereits über zehn Jahre zurückliegende Volksabstimmung beschlossen die Teilnehmenden, in den nächsten Jahren eine dauerhafte gesetzliche Lösung für alternatives Wohnen auszuarbeiten und vom zuständigen Organ beschliessen zu lassen. In der Folge hat der Gemeinderat gestützt auf seine Planungskompetenz gemäss Artikel 66 des kantonalen Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) die Schaffung einer Zone für Wohnexperimente geprüft (GRB 0742 vom 12. Mai 2010). Mit GRB 1452 vom 25. September 2010 wurde die Präsidialdirektion beauftragt, ein Planungsverfahren auf der Grundlage des Raumplanungsgesetzes (Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; RPG, SR 700) anzuheben. Dieser Zonenplan mit einem Standort einer neuen Zone für Wohnexperimente muss den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Die Teilnehmenden des runden Tisches beschliessen überdies, bis zum politischen Entscheid über eine dauerhafte Lösung, den alternativen Wohngruppen Grundstücke zeitlich befristet und unter vertraglich vereinbarten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Weil die Suche nach kurzfristigen Standorten zunehmend schwieriger wurde, beschloss der Gemeinderat am 25. September 2010 (GRB 1452) eine Übergangslösung zur Stationierung von Wohnenden in Bauwagen am Standort Neubrücke bis Ende 2014. Gleichzeitig beauftragte er die Stadtbauten Bern mit der Herrichtung des Geländs mit temporären Infrastrukturanschlüssen.

Der vorgesehene Standort für die vorübergehende Stationierung von Wohnenden in Bauwagen befindet sich auf dem Grundstück Bern GbbI.-Nr. 2030, welches gemäss Nutzungszonenplan der Stadt Bern in der Zone für öffentliche Nutzungen FA liegt. Gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) sind diese Zonen für stark durchgrünte Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Der Standort befindet sich zwar im Aaretalschutzgebiet, liegt jedoch ausserhalb der Uferschutzzone und kann folglich gemäss den Zonenvorschriften überbaut werden. Das Vorhaben beansprucht eine Ausnahmegewilligung für leicht entfernbar Bauten und Anlagen nach Artikel 28 BauG.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Motion abzulehnen.

Bern, 15. Juni 2011

Der Gemeinderat